

Matthias Weisenhorn
Feusisbergli 21
8048 Zürich

KR-Nr. 15/2003

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Folgen einer unterbleibenden Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag

Der Kantonsrat muss den Voranschlag für das Folgejahr bis zum 31. Dezember genehmigen. Kommt die Genehmigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Stande, hat dies zwei Folgen:

1. Es finden bis spätestens Ende April des Folgejahres Neuwahlen des Kantonsrates für den Rest der Amtsdauer statt.
2. Die bei der Nichtgenehmigung des Voranschlags amtierenden Kantonsräte dürfen während den folgenden vier Jahren kein Kantonsratsmandat mehr ausüben.

Erläuterungen und Ergänzungen:

1. In jenen Jahren, in welchen die kantonalen Erneuerungswahlen ohnehin fällig sind, wird dieser Passus obsolet.
2. Im Gegensatz zu Ziffer 1 hätte dieser Punkt auch einen Einfluss auf die kantonalen Erneuerungswahlen. Wäre er beispielsweise bereits bei der Budgetberatung 2003 in Kraft gewesen, hätten die amtierenden Kantonsräte frühestens ab 2007 wieder Einsitz in den Kantonsrat nehmen können.

Begründung:

1. In der Homepage des Kantonsrates sind seine Hauptaufgaben genannt:
„Zu den Aufgaben des Kantonsrates gehören in erster Linie die Gesetzgebung, die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie über Voranschlag und Rechnung des Staatshaushaltes, die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die Justiz, die Wahl der Mitglieder der kantonalen Gerichte und weiterer Behörden.“
Die Kantonsvertreterinnen und -vertreter wurden gewählt, um die ihnen zugewiesene Aufgaben zu erledigen. Wenn der Kantonsrat nicht in der Lage ist, eine seiner Hauptaufgaben zu erfüllen, muss er aufgelöst werden. Das Volk soll mittels sofortiger Neuwahlen die Möglichkeit erhalten, einerseits Politikerinnen und Politiker zu wählen, die gewillt sind, dieser Aufgabe nachzukommen, andererseits Korrekturen in der politischen Zusammensetzung des Kantonsrats vornehmen zu können.
2. Im Amtsgelübde für die Mitglieder des Kantonsrats ist festgehalten (§ 4 Kantonsratsgesetz):
„Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.“

15/2003

Bei der Budgetberatung 2003 wurde die Würde des Staats mit Füßen getreten. Die gesamtschweizerischen Kommentare sprechen hier eine deutliche Sprache. Zudem muss festgestellt werden, dass die Pflichten nicht gewissenhaft erfüllt wurden. Kantonsräte sind unter diesen Umständen nicht würdig, das Volk des Kantons Zürich im Kantonsrat zu vertreten.

Die Aussicht einer drohenden Sperre würde zudem viele Ratsmitglieder zu einem konstruktiveren Verhalten bringen.

Zürich, 29. Dezember 2002

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Weisenhorn